

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Politik
3003 Bern

18. September 2012

Vernehmlassung zur Vorlage Fanzüge; Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2012 hat uns das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Gelegenheit gegeben, zur Vorlage Fanzüge; Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBG), eine Stellungnahme abzugeben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns dazu zu äussern.

Ein ungestörter Regelbetrieb im Gesamtsystem des öffentlichen Verkehrs hat für uns eine grosse Bedeutung. Nur so ist ein Qualitätsniveau zu halten resp. zu erreichen, das die Fahrgäste erwarten und das auch Neukundinnen und -kunden zur Nutzung von Bus und Bahn animiert. Zu diesem Qualitätsniveau gehört unserer Ansicht nach, dass betriebliche Einschränkungen, rufschädigende Aktionen, Sachbeschädigungen an den Fahrzeugen und vor allem die Einschränkung der Sicherheit für alle Fahrgäste im entsprechenden Rahmen vermieden werden.

Der Kanton Solothurn begrüsst es, dass die einzelnen Sportklubs und Veranstalter von Events für das Verhalten ihrer reisenden Fans in Haftung genommen werden. Die Regelung der Anreise dieser Gäste mit Extra- und Charterverkehren halten wir im Sinne der Prävention für eine gute Lösung, um Schadensfälle und Störungen möglichst von vorneherein zu vermeiden.

Wir begrüssen die vom Bundesrat vorgesehene Änderung des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung im Zusammenhang mit der Beförderung von Fans bei Sportanlässen und unterstützen insbesondere den dieser Vorlage zugrunde liegenden Grundsatz, eine Lockerung der Transportpflicht vorzunehmen.

Zu begrüssen wäre eine Vorgehensweise, wie sie z. B. in den Niederlanden und Belgien praktiziert wird (siehe Ziffer 1.6.1 und 1.6.2 Seite 10 der Vernehmlassungsvorlage), bei der Fans mit Bussen oder Charterzügen anreisen, wobei die Anreise zwischen dem Ausgangs- und Zielbahnhof ohne Zwischenhalt erfolgt.

Für die Durchsetzung der vorgesehenen Massnahmen müssen aus unserer Sicht in erster Linie die Klubs in die Verantwortung genommen werden. Zum Beispiel:

- dass durch Fanbetreuer/-begleiter der Klubs, allenfalls mit Unterstützung der Transportpolizei, auch Personen, welche nicht auf den ersten Blick aufgrund ihrer Kleidung etc. als Fans erkennbar sind, in die speziellen Fanzüge/Charterzüge gewiesen werden.

- dass Fanbetreuer/-begleiter mit Hilfe der Transportpolizei darauf achten und verhindern, dass die Fans nicht in fahrplanmässige Züge einsteigen.
- dass Fanzüge durch Fanbetreuer der jeweiligen Klubs und die Transportpolizei begleitet werden.

Die Transportunternehmungen ihrerseits sind angehalten:

- entsprechendes Rollmaterial zur Verfügung zu stellen, bei dem während der Fahrt die Fenster nicht geöffnet werden können, die Notbremse durch den Zugführer überbrückt werden kann und die Türen nur am Ein- oder Ausstiegsort oder im Notfall geöffnet werden können.
- dass Fanzüge die Fahrstrecke ohne Zwischenhalt zurücklegen und es nicht zum Zusteigen oder Umsteigen in andern Bahnhöfen kommt.
- den Fans die Möglichkeit zu geben, ein Kombiticket (Fahr- und Eintrittskarte) zu lösen beziehungsweise der Transport im Eintrittspreis eingeschlossen ist.

Die geschlossene Anreise mit dem Zug wäre tendenziell einer Anreise mit Bussen vorzuziehen, wobei man diesbezüglich vermutlich den Vereinen oder Fanklubs keine entsprechenden Vorschriften machen kann. Bei der Anreise mit Bussen besteht die Gefahr, dass es bei Zwischenhalten auf Autobahnrastplätzen zu Konflikten mit gegnerischen Fans und/oder Sachbeschädigungen und im Extremfall zu Plünderungen der Shops kommen kann. Andererseits entfallen bei der Anreise mit dem Bus die Fanmärsche zwischen Bahnhof und Stadion.

Wir begrüssen insbesondere die neu geschaffene Haftungsnorm (Art. 12a Abs. 3). Diese Norm dürfte allerdings bei den Vereinen voraussichtlich auf starken Widerstand stossen. Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb die Allgemeinheit Schäden von Fans tragen soll, wenn mit Eintrittspreisen, Lohnsalären, Transfersummen und Sponsorenbeträgen grosse Summen in den Vereinen umgesetzt werden. Zudem pflegen die Vereine ja einen engen Kontakt zu den Fans und tragen mit ihrer Fanbetreuung eben eine Mitverantwortung für das Verhalten der Fans auf der Hin- und Rückreise.

Zu den Fragen:

"Macht es aus Ihrer Sicht Sinn, statt der Sportklubs (Klubs) generell nur den jeweiligen Gastklub zu verpflichten, gegebenenfalls ein Extrafahrzeug zu chartern?"

Der Gastklub soll verpflichtet werden können, gegebenenfalls Extrafahrzeuge zu chartern. Wir schlagen diesbezüglich eine Kann-Formulierung vor.

Einerseits liegt es wohl auch im Interesse des Heimklubs (u. U. Reduzierung der Sicherheitskosten bei Fahrten ohne Zwischenhalte), andererseits liegt in der Regel lediglich bei dem Gastklub eine konzentrierte Anreise vor. Sofern immer nur der Gastklub verantwortlich ist, gleicht sich die Belastung im Laufe der Spielsaison aus.

Wir befürworten eine offene Formulierung, welche eine grosszügigere Handhabung erlaubt und auch eine gemeinsame Bestellung der Fanzüge durch Gast- und Heimklub ermöglicht. Falls es sich um grössere Veranstaltungen handelt (Sportfeste), kann eine gemeinsame Bestellung durch den Veranstalter sinnvoll sein.

"Wie beurteilen Sie die Durchsetzbarkeit der vorgeschlagenen Massnahmen, konkret: wie kann erreicht werden, dass Fans, für die die Transportpflicht nicht (mehr) gilt, auch wirklich vom Transport mit Regelfahrzeugen ausgeschlossen werden können?"

Die Rechtsgrundlage für die Durchsetzung dieser Massnahme liegt im neuen Art. 12 PBG. Wichtig für einen glaubwürdigen Vollzug sind eine entsprechende Datenbank und die Möglichkeit eines Datenaustausches.

Damit nachträglich keine rechtlichen Diskussionen aufkommen, ist zu prüfen, ob die Möglichkeit, eine solche Datenbank zu betreiben und Daten austauschen zu dürfen, in Grundzügen im neuen Art. 12 PBG als Rechtsgrundlage im formell-rechtlichen Sinn legiferiert werden soll. Somit wäre Art. 12 PBG diesbezüglich noch zu ergänzen. Als Datenbank könnte ein entsprechendes

Register analog der Erfassung von Reisenden ohne gültigen Fahrausweis im öffentlichen Verkehr hilfreich sein. Der Bundesrat müsste dann auf Verordnungsstufe die Details regeln. Aber als Grundsatz müssen diese Möglichkeiten wohl im PBG erwähnt sein.

Im Weiteren muss die Transportpolizei in Absprache mit den Fanbetreuern und Klubs entsprechende Kontrollen vornehmen. Eine Durchsetzung sollte unserer Ansicht nach möglich sein. Um den Regelbetrieb nicht zu beeinträchtigen, müssten die Kontrollen von auffälligen Personen (-gruppen) bereits auf den Zugängen zu den Perrons bzw. auf den Perrons der Abgangsbahnhöfe erfolgen.

Durch die klare Zuweisung der Verantwortung können auch die Kostenfolgen besser geregelt werden. Der Kanton Solothurn geht davon aus, dass die Massnahme zu keinen Mehrkosten für Kanton und Gemeinden führt. Durch die Verminderung von Schäden sollte das Gemeinwesen hingegen eher sogar entlastet werden.

Für die Möglichkeit einer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Gomm
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber